

EXPERTENKOMMISSION

zum Volksentscheid „Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen“

Protokoll 3/2022

Sitzung der Kommission zum Volksentscheid „Vergesellschaftung großer Wohnungsbestände“ vom 21. und 22. Juli 2022

Ort: Harnack-Haus, Ihnestraße 16-20, 14195 Berlin

Erster Sitzungstag am Donnerstag, den 21. Juli 2022

Beginn der Sitzung um 9.05 Uhr

TOP 1 - Eröffnung und Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden. Sie stellt fest, dass alle Unterlagen fristgerecht eingegangen sind.

TOP 2 - Feststellung der Tagesordnung

Ein Mitglied der Geschäftsstelle stellt die öffentliche Webseite der Kommission vor.

Die Vorsitzende stellt zur Abstimmung, ob die Sitzungstermine auf dieser Webseite veröffentlicht werden sollen. Das wird einhellig befürwortet.

Die Vorsitzende stellt zur Abstimmung, ob das Protokoll der konstituierenden Sitzung (ohne Namen, wie beschlossen) auf dieser Website veröffentlicht werden soll. Das wird so beschlossen. Ein Mitglied weist darauf hin, dass durch die Verwendung von Personalpronomina Rückschlüsse möglich seien. Das wird jedoch als hinnehmbar bezeichnet.

Ein Mitglied stellt seinen Vorschlag zur Änderung von § 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung zur Abstimmung:

„Die Kommission erstellt ihre abschließende Empfehlung möglichst innerhalb eines Jahres und übergibt sie dem Berliner Senat“

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen und beschlossen, die Geschäftsordnung mit der Änderung ebenfalls auf der Webseite der Kommission zu veröffentlichen.

Die Vorsitzende stellt zur Diskussion, ob auch der vorgesehene Arbeitsplan der Kommission auf der Webseite veröffentlicht werden soll. Nach Einwendung eines Mitglieds, dass das Papier dafür nicht konzipiert worden sei und hierfür aufwendiger hätte gestaltet werden müssen, wird dies vorerst nicht vorgesehen.

TOP 3 – Beschlussfassung über das Protokoll der Sitzung vom 09./10.06.2022

Die Vorsitzende stellt das Protokoll in der Fassung vom 19.07.2022 zur Abstimmung. Das Protokoll wird einstimmig gebilligt.

Ein Mitglied kündigt an, ebenfalls zu den Fragen der ökonomischen Interdependenzen vorzutragen. Zwei weitere Mitglieder informieren, dass sie ihr Thema gemeinsam bearbeiten. Beides wird in das Protokoll aufgenommen.

TOP 4 – Arbeitsplan

Ein Kommissionsmitglied führt in einige Aspekte der Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin zur Vergesellschaftung ein und erläutert, dass das Grundgesetz die Kompetenzverteilung abschließend regelt; bei Materien der konkurrierenden Gesetzgebung liege die Kompetenz zunächst beim Bund und nur dann beim Land, wenn der Bund von seiner Kompetenz keinen abschließenden Gebrauch gemacht habe. Im Bereich des Art. 74 Nr. 15 GG („die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft“) habe der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht. Die Brandenburgische Verfassung enthalte eine spezifische Ermächtigung zu einem Sozialisierungsgesetz. Das enthalte die Berliner Landesverfassung nicht; für die Realisierung eines Landesgesetzes sei das auch nicht erforderlich. Entscheidend komme es jedoch auf den Inhalt eines so projektierten Landesgesetzes an; dabei seien viele Aspekte zu berücksichtigen.

Ein anderes Kommissionsmitglied sagt, es hänge davon ab, wie das Gesetz aussehe; es gebe Ausgestaltungsmöglichkeiten, für die das Land keine Kompetenz habe. Außerdem sei eine Mittel-Zweck-Analyse notwendig.

Ein weiteres Kommissionsmitglied gibt zu bedenken, es müsse geprüft werden, ob in den bisher beschlossenen inhaltsähnlichen Bundesgesetzen, insbesondere nach Art. 74 Ziff. 1 GG (die mietrechtlichen Regelungen im BGB), nicht eine unausgesprochene Ablehnung von Vergesellschaftung zum Zwecke der Mietpreisregelung liege.

Ein anderes Kommissionsmitglied sagt, die Vergesellschaftung habe in Art. 15 GG und in Art. 74 Nr. 15 GG eine Sonderregelung bekommen (Lex-specialis-Grundsatz).

Dazu verweist ein weiteres Kommissionsmitglied auf ein Landesgesetz in Mecklenburg-Vorpommern, wonach Windkraftbetreiber beim Bau neuer Anlagen verpflichtet sind, Kommunen und Anwohnerschaft über eine Projektgesellschaft Anteile anzubieten. Das Bundesverfassungsgericht habe eine Klage gegen das Gesetz abgewiesen. § 6 des Gesetzentwurfs der Initiative könnte ein Eingriff in bestehende zivilrechtliche Verhältnisse bedeuten. Zwar werde etwa das Gesellschaftsrecht vom Bund geregelt; das Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern sei jedoch kein Übergriff, sondern ein spillover, vergleichbar mit den Corona-Regelungen des Bundes zu den Schulen (spillover aus dem Infektionsschutzgesetz).

Ein Kommissionsmitglied gibt zu bedenken, dass jede Denkmalschutzregelung Eigentum betreffe und da auch nicht gesagt werde, das Eigentum sei vom Bund abschließend geregelt. Ein mögliches Gesetz werde auch regeln müssen, wie die Vergesellschaftung im Grundbuch umzusetzen sei.

Ein anderes Kommissionsmitglied stellt fest, der Bund habe im BGB nicht alles abschließend zu bezahlbarem Wohnen geregelt. Sozialisierung und soziales Mietrecht seien zwei verschiedene Sachen.

Ein Kommissionsmitglied schiebt eine Frage zur weiteren Arbeitsweise ein und stellt zur Diskussion, wie der am Ende stehende Text entstehen solle und schlägt vor, dass diejenigen, die Themenpakete übernommen haben, die Texte verfassen sollten. Diese Texte würden dann ergänzt durch ggf. abweichende Voten.

Ein Kommissionsmitglied stellt die Frage, ob u.U. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Lehrstühlen mit zur Verfügung stehenden Mitteln engagiert werden könnten. Dieser Vorschlag wird zunächst nicht aufgegriffen.

Die Vorsitzende erinnert an frühere Diskussionen über die Berichtsstruktur, die bisher offen sei. An diskutiert und sinnvoll sei folgende Gliederung:

- a) Darstellung des Problems
- b) Darstellung der Kontroversen - Diskussion
- c) Entscheidung der Kommission mit Begründung

Ein Kommissionsmitglied spricht sich gegen eine reine Ergebnisbegründung aus, weil der Senat eine ausführliche Begründung erwarte. Die erstellten Texte sollten in der Kommission diskutiert und ggf. ergänzt werden.

Ein anderes Kommissionsmitglied ist der Auffassung, dass sich das Gutachten nicht nur an die Politik richten sollte; die gesamte Breite der Diskussion müsse sich im Bericht widerspiegeln.

Ein weiteres Kommissionsmitglied plädiert für eine Zuordnung wie in der Verteilung der Berichterstattung abgestimmt. Im Übrigen schreibe die Kommission ein Gutachten mit einer Positionierung am Ende.

Dazu bittet ein anderes Kommissionsmitglied, zu bedenken, dass möglicherweise zu vergebende Gutachten in einer der nächsten Sitzungen beschlossen werden sollten, weil die Zeit sonst zu knapp werde.

Ein Kommissionsmitglied plädiert dafür, erstmal den Themenplan durchzugehen, damit Interdependenzen erkannt würden; die Vergabe von Gutachten wolle gut überlegt sein.

Ein weiteres Kommissionsmitglied spricht sich für ein kondensiertes Gutachten aus; der Mehrwert der Kommission sei die kollektive Diskussion im Vergleich zu bisherigen Gutachten. Dabei sollte auch der Diskussionsstand wiedergegeben werden („Anmutung eines kollektiven juristischen Gutachtens“).

Ein anderes Kommissionsmitglied erinnert an die Verständigung in dem ehemals „Präambel“ genannten Textabschnitt zu Beginn der Geschäftsordnung. Bezug sei der Volksentscheid, ansonsten drohe eine Überforderung der Kommission. Das Mitglied bietet an, den Text über die Gesetzgebungskompetenz zu schreiben. Das wird von der Vorsitzenden begrüßt.

Ein weiteres Kommissionsmitglied macht einen Verfahrensvorschlag: Jedes Kommissionsmitglied sei für den eigenen Berichtsteil verantwortlich und verfasse dazu einen Text. Das Mitglied, das Bereitschaft dazu erklärt habe, solle in Ausschnitten einen Entwurf machen, wie das aussehen könne.

Ein weiteres Kommissionsmitglied bietet sich dafür ebenfalls an.

Das zuvor genannte Mitglied plädiert daraufhin auch für das Vier-Augen-Prinzip.

Ein anderes Kommissionsmitglied sieht einen weitgehenden Konsens: Die Berichterstattung erfolge mündlich während der Sitzungen, die Inhalte würden dann von den selben Kommissionsmitgliedern in Textform zusammengefasst, jedoch ohne Namensnennung. Es solle kein interessengesteuertes Gutachten geben.

Nach einer kurzen Diskussion über das Abgabedatum der ersten Texte wird einstimmig festgehalten:

- Die vorläufigen Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) schreiben Texte zu den von ihnen übernommenen Themen.
- Ein bestimmtes Kommissionsmitglied macht einen Entwurf anhand des Themas der Gesetzgebungskompetenz. Die Vorsitzende arbeitet diesem Mitglied zu.
- Die Texte sollen zur Sitzung am 24./25. November 2022 vorliegen.
- Zwei bestimmte Mitglieder halten am folgenden Tag einen Vortrag über ökonomische Interdependenzen.

Kurze Pause

Nach Wiederaufnahme der Diskussion erklärt ein Kommissionsmitglied, es gebe kein unausgesprochenes Verbot von Vergesellschaftungen. Ein mögliches Vergesellschaftungsgesetz des Landes müsse jedoch präzisieren, was unter Gemeinwirtschaft oder Gemeingut zu verstehen sei und diese Regelungen könnten Bereiche berühren, die im Bürgerlichen Gesetzbuch im sozialen Mietrecht (möglicherweise auch abschließend) geregelt seien.

Ein anderes Mitglied verweist auf § 6 des Gesetzentwurfs der Initiative: Da gehe es um Grund und Boden. Die angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom März zu den Windkraftanlagen sei hier relevant. Das Mitglied ist der Meinung, dass Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch Vergesellschaftungen nicht unmöglich machen könnten.

Ein Kommissionsmitglied sagt, der Sitz des Unternehmens sei wichtig; Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen könnten nicht in einem Berliner Landesgesetz vergesellschaftet werden.

Ein anderes Kommissionsmitglied hält den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu den Windkraftanlagen für plausibel. Dort habe es kein Kompetenzproblem gegeben, weil der Landesgesetzgeber Regeln über zu gründende Gesellschaften festgelegt, nicht jedoch das Gesellschaftsrecht geregelt habe.

Ein Kommissionsmitglied sieht in den Regelungen des Landesgesetzgebers in Mecklenburg-Vorpommern nur eine Auswirkung. Zweck sei die Vergesellschaftung. Des Weiteren sei das Bürgerliche Recht nicht in Art. 72 Absatz 2 GG erwähnt, Art. 15 GG hingegen schon. Der Bund solle nur unter eingeschränkten Voraussetzungen von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen.

Ein weiteres Kommissionsmitglied zieht einen Vergleich mit dem geförderten Wohnungsbau mit Mietobergrenzen, obwohl es mietrechtliche Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch gebe und plädiert dafür, sich entsprechend dem Vorschlag der Initiative mit Grund und Boden zu befassen und wegen der Sitzrelevanz die „Unternehmensschiene“ außen vor zu lassen.

Ein anderes Kommissionsmitglied ergänzt, dass sowohl Grund und Boden als auch Produktionsmittel in Betracht gezogen werden sollten, auch wenn die Initiative nur ersteres behandle.

Ein Kommissionsmitglied gibt zu bedenken, dass die Anzahl der Wohnungen zu den Vergesellschaftungsüberlegungen von Unternehmen geführt habe, diese also auf jeden Fall berücksichtigt werden müssten.

Ein Kommissionsmitglied pflichtet zwei anderen Mitgliedern bei: „Beschränkt euch auf Grund und Boden, das andere ist ein Fass ohne Boden“.

Die Vorsitzende stellt fest, dass in der Kommission die Tendenz vorherrsche, Grund und Boden als Anknüpfungspunkt zu begreifen. Sie sagt, dass ein Mitglied, das heute nicht an der Sitzung teilnehmen kann, sich noch zur Frage der Verbandskompetenz äußern werde.

Ein Kommissionsmitglied trägt die Notizen eines an der Teilnahme verhinderten Mitglieds zu Art. 15 GG vor: Es stelle sich die Frage, ob Art. 15 GG eine Schranke für Eigentum sei, so eventuell die Ansicht eines anderen heute verhinderten Mitglieds. Dessen Ansatz sei historisch nicht diskutiert worden als Ausgestaltung des Eigentumsschutzrechts (liberales Abwehrrecht). Das Mitglied verweist auf Ipsen, wonach Art. 15 GG kein „Grundrecht des status negativus oder libertatis ist, der gegen die öffentliche Gewalt sich richtet, sondern mindestens reflexartig einen ‚status socialis positivus‘ zugunsten derjenigen Gruppen (der insbesondere am Produktionsprozess Beteiligten) schafft, deren Teilhabe an der vergesellschafteten Eigentumsordnung der Produktivgüter in Frage steht und in der bisherigen Ordnung fehlt.“ Ridder habe in Art. 15 GG ein Grundrecht auf kollektive Selbstbestimmung gesehen. Demnach bestünden dadurch Möglichkeiten zur demokratischen Teilhabe und zur Demokratisierung der Wirtschaft – allerdings gebe es dafür auch keine Pflicht.

Ein Kommissionsmitglied fragt, ob das nicht nur Relevanz für die Verhältnismäßigkeitsprüfung habe.

Das vortragende Kommissionsmitglied erwidert, dass die Einordnung von Art. 15 GG für eine Vielzahl von Folgefragen relevant sei, z.B. beim Verhältnis zu Art. 14 GG, dem Zweck von Art. 15 GG, der Höhe der Entschädigung.

Ein anderes Kommissionsmitglied sagt, es sei nicht zu erkennen, dass hier eine Determinierung vorliege.

Es entfaltet sich eine Debatte, ob Art. 15 GG, die Vergesellschaftung, selbst ein Grundrecht sei, weil Art. 15 GG unter der Überschrift „Die Grundrechte“ stehe.

Ein Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass man nicht die Idee des eigenständigen Grundrechtsscharakters vertreten müsse.

Ein anderes Kommissionsmitglied sieht darin letztlich eine Form der Wegnahme von Eigentum und hat Schwierigkeiten, das zugleich als Grundrecht zu sehen.

Ein Kommissionsmitglied fragt, wem – Art. 15 GG als Grundrecht unterstellt – dieses zustehen solle, gegenüber wem es geltende gemacht werden könne. Es sei nicht zu erkennen, dass ein Grundrechtsanspruch vor Gericht durchgesetzt werden könne. Nach Meinung des Mitglieds ist Art. 15 GG eher als wichtige Ermächtigungsnorm zur Gestaltung anzusehen. Auch der angebliche Mehrwert der Annahme, Art. 15 GG sei ein Grundrecht, sei nicht zu erkennen.

Ein weiteres Kommissionsmitglied verweist auf die Theorie von Ridder: Befreiung von privater Herrschaft durch Eigentümer; zu sehen nicht als Schranke von Freiheit, sondern als eine Möglichkeit der Befreiung oder Freiheitserweiterung. Das Mitglied sieht Art. 15 GG vor diesem Hintergrund als Offenhaltungsnorm für eine andere Wirtschaftsform bzw. die wirtschaftspolitische Offenheit des Grundgesetzes.

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass beispielsweise in der südafrikanischen Verfassung Grundrechte nicht rein individuell gefasst seien, vielmehr habe man auch Gruppengrundrechte verankert, die auch vor dem dortigen Verfassungsgericht eine große Bedeutung gewonnen hätten.

Darauf erwidert ein Kommissionsmitglied, dass es nicht um kollektive Grundrechte, sondern um individuelle Grundrechte gehe.

Ein anderes Kommissionsmitglied sieht darin eine Änderung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses.

Das vortragende Kommissionsmitglied bietet die Bereitstellung der historischen Texte zur Diskussion an. In dem Kontext seien auch die Kontinuitäten zur Weimarer Verfassung interessant. Eine andere Wirtschaftsordnung sei möglich.

Dagegen erhebt ein Kommissionsmitglied den Einwand, dass die historischen Bezüge kaum Relevanz entfalten dürften, da die Nachkriegszeit fluide gewesen sei. Im Jahr 2022 werde das nicht als Demokratisierung, sondern als Verstaatlichung oder Enteignung angesehen. Es sei davon abzuraten, mit irgendeiner Verfassungstheorie „ein Fass aufzumachen“.

Dazu sagt ein Kommissionsmitglied, es handele sich um eine eigenständige Regelung. Davon ausgehend sei gesondert nachzudenken und zu entscheiden: Habe das Land die Kompetenz, die Wirtschaftsordnung zu ändern, weil diese grundsätzlich offen sei?

Ein weiteres Kommissionsmitglied schließt an die Ausführungen eines dritten Mitglieds an und erklärt, Vorstellungen aus den 1950er Jahren sollten heute nicht maßgeblich sein, das habe in der Rechtswirklichkeit in den vergangenen 70 Jahren keine Rolle gespielt. Senatsentscheidungen des

Bundesverfassungsgerichts hätten immer wieder betont, dass das Eigentumsrecht ein zentrales Freiheitsrecht des Einzelnen sei. Für das Mitglied ist Art. 15 GG eindeutig eine Eingriffsermächtigungsnorm für den Gesetzgeber.

Ein Kommissionsmitglied erkennt in den historischen Debatten ein Substrat, das sich erhalten habe: Art. 15 GG sei eine sui-generis-Norm und nicht eine weitere Schranke von Art. 14 GG; das sei wichtig festzuhalten und nicht überholt. Art. 15 GG sei auch ein freiheitsgewährendes Recht.

Das vortragende Kommissionsmitglied führt aus, entweder baue man das in das System von Art. 14 GG ein, oder man erkenne an, dass mit Art. 15 GG, der noch nicht angewendet worden und dessen Kommentierung deshalb nicht erschöpfend sei, etwas ganz Neues versucht werden könne. Art. 15 GG böte der Legislative eine Gelegenheit, einen Bereich disruptiv zu ändern und anders zu regeln bzw. sektoral eine andere Ordnung - wie sonst z.B. im Europarecht - zu schaffen.

Ein Kommissionsmitglied hält den Beitrag des vortragenden Mitglieds ökonomisch für sehr schlau: Es gebe einen klaren Konsens, welche Bereiche der Staat plane und dann liberale Bereiche. Im Wirtschaftssystemdesign gehe man u.U. auch zu weit in die liberale Richtung. Ein Rückholrecht in der Verfassung könne vor diesem Hintergrund einen hohen Wert haben, somit gebe es einen immensen ökonomischen Wert des Art. 15 GG.

Ein anderes Kommissionsmitglied hält Art. 15 GG als Ermächtigungs- und Eingriffsnorm angesichts der extrem unterschiedlichen Vermögensverteilungs- und Eigentumssituation für sehr wichtig. Das Versprechen der Freiheitssicherung des Eigentums werde immer mehr ausgehöhlt. In der Praxis werde bei Anwendung des Art. 14 GG der zunehmende Vermachtungsaspekt überhaupt nicht berücksichtigt.

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass jedes staatliche Handeln sich an Grundrechten messen lassen müsse und die Grundrechte auch eine objektive Wertordnung für alle Bereiche des Rechts darstellen (unter Verweis auf das Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts). Zweck der Maßnahme sei die Vergesellschaftung, und das Mittel dafür die Herstellung von Gemeineigentum oder anderen Formen der Gemeinwirtschaft. Art. 15 GG entscheide, dass das zulässig sei.

Die Vermachtungsdimension auch durch Akkumulation von Eigentum sei nach Auffassung eines Kommissionsmitglieds so nicht in der Verfassungsordnung angelegt. Es stelle sich die Frage nach dem Gemeinwohlziel.

Ein anderes Kommissionsmitglied verweist auf Art. 11 GG und die darin enthaltene Regelung zur Abwehr einer drohenden Gefahr mit dem qualifizierten Gesetzesvorbehalt.

Ein Kommissionsmitglied erwidert hierzu, Art. 15 GG verlange nicht, dass eine drohende Gefahr abgewendet werden müsse.

Ende des ersten Sitzungstags um 18.10 Uhr.

Zweiter Sitzungstag am Freitag, den 22. Juli 2022

Die Vorsitzende eröffnet den zweiten Sitzungstag und bittet die beiden vorher dazu bestimmten Mitglieder das Wort zum Bereich der ökonomischen Interdependenzen zu ergreifen.

Das eine Kommissionsmitglied wiederholt zunächst die eigene Auffassung, es seien Überlegungen zu einem milderen Mittel als der Überführung in Gemeineigentum notwendig. Dies sei auch richtig für den Fall, dass man zu dem Schluss komme, Verhältnismäßigkeitsüberlegungen spielten bei Art. 15 GG keine Rolle. Als Untersuchungsbeispiel stellt das Mitglied Stromübertragungsnetze im Zusammenhang mit dem Bundesbedarfsplangesetz vor. Es stelle sich die Frage nach der Kosteneffizienz, weil es auf geringen Ressourcenverzehr ankomme. Weiter stellt das Mitglied die Nachteile privater Eigentümerschaft in dem betrachteten Fall dar, wobei eine Beispielrechnung zu Kapitalkosten und Kosteneffizienz erläutert wird. Falls für eine Vergesellschaftung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung notwendig sei, spiele dafür auch die Höhe der Entschädigung eine Rolle. Es stelle sich dann die Frage, ob z.B. um 20 Prozent günstigere Preise bzw. Mieten für Konsumenten für die Übernahme durch die öffentliche Hand ausreichen. Für die Entschädigung sei jedenfalls ein fairer Umgang mit den Investoren geboten. Verhältnismäßigkeit und Entschädigung stünden im Zusammenhang. Zu prüfen sei, welche Preisgestaltung möglich sei. Dabei stelle sich die Frage, inwiefern das auch differenziert nach Einkommen ginge. Eine weitere wichtige Frage sei, welche Immobilienbestände erfasst werden sollten und wie die Übergangskosten bewältigt würden. Ein Beispiel für ein milderes Mittel sei, dass beispielsweise ab einer bestimmten Wohnungszahl ein bestimmter Anteil daran an WBS-Inhaber vergeben werden müsse.

Die Vorsitzende dankt für die Ausführungen und erteilt einem anderen Kommissionsmitglied das Wort.

Dieses Kommissionsmitglied dankt dem vorher vortragenden Mitglied ebenfalls und erklärt, dass es wichtig sei, Daten zu erheben. Dazu müsse die Kommission tätig werden. Zu verweisen sei auf die schon vom Land Berlin durchgeführten Rückkäufe von Wohnungen. Außerdem gehe es um die Frage, welche Wohnungsbestände und Unternehmen relevant sind. Dafür brauche es Grundbuchauszüge, auch zum Abgleich mit dem Handelsregister. Zu verweisen sei auf das Projekt von Herrn Trautvetter, der sich schon lange um Grundbuchdaten bemühe und diese in anderen Städten auch bekomme.

Ein anderes Kommissionsmitglied teilt den Eindruck mit, die Kapitalkostendifferenz schein keine große Rolle zu spielen und es stelle sich die Frage, wie der Verkehrswert zu berechnen sei.

Dazu weist das zuvor vortragende Kommissionsmitglied auf Folgendes hin: Die Kapitalkosten seien für die öffentliche Hand geringer als für die Privaten. Üblich sei eine Ertragswertkalkulation und dann würden in letzter Zeit etwa 15 bis 20 Prozent draufgeschlagen. Bei den Rückkäufen würde so ungefähr eine schwarze Null erzielt, weil die Kapitalkosten geringer seien.

Hierzu wird der Zweifel durch ein Kommissionsmitglied geäußert, ob man Übertragungsnetzbetreiber und den Wohnungsmarkt miteinander vergleichen könne. Bei den Übertragungsnetzbetreibern sei fast alles durchreguliert, was beim Wohnungsmarkt nicht so sei. Und die Motivationen zur

Regulierung seien teilweise unterschiedlich, weil es bei den Netzbetreibern Monopole gebe, im Wohnungsbereich jedoch nicht.

Das angesprochene Kommissionsmitglied stimmt dem zu und führt ergänzend aus: Der Staat fälle Entscheidungen zur Netzbereitstellung. Im Wohnungsbereich habe der Staat entschieden, dass jeder Mensch angemessen wohnen solle. Dies müsse dann umgesetzt werden. Insofern gebe es auch gewisse Parallelen.

Aus dem Kreis der Kommission wird vorgeschlagen, zunächst ein bestimmtes Mitglied mit einem Vortrag zu Art. 15 GG zu hören, da dieses die Sitzung vorzeitig verlassen müsse. Die Vorsitzende stellt hierzu Einverständnis fest und bittet das angesprochene Mitglied, mit den Ausführungen zu beginnen.

Am Beginn der Ausführungen steht die Fragestellung, ob bei der Anwendung von Art. 15 GG eine Verhältnismäßigkeitsprüfung notwendig ist. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird dargestellt: Es werde nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als fundamentales Prinzip aus den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet und werde auch in der Rechtswissenschaft so gesehen. Auch der Europäische Gerichtshof wende das Verhältnismäßigkeitsprinzip an. Es sei unbestritten bei allen staatlichen Eingriffen in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger anzuwenden und schränke den Spielraum der Verwaltung und des Gesetzgebers entsprechend ein. Dabei habe sich ein vierstufiger Prüfungsaufbau herausgebildet:

1. Es müsse ein legitimer Zweck bestehen. Bei dessen Auswahl und Bewertung habe der Gesetzgeber einen weiten Spielraum.
2. Das Mittel müsse geeignet sein, den Zweck zu erreichen. Es müsse nicht das optimale Mittel sein. Die Möglichkeit der Förderung der Zweckerreichung genüge.
3. Erforderlichkeit: Wenn kein weniger einschränkendes, milderer Mittel zur Verfügung stehe, mit dem der Zweck gleich wirksam erreicht werden könne.
4. Angemessenheit/Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne: Der mit der Maßnahme verfolgte Zweck dürfe nicht außer Verhältnis zu den Eingriffen in die Grundrechte stehen.

Es scheine eine gewisse Tendenz des Bundesverfassungsgerichts (siehe Beschlüsse zur Bundesnotbremse) zu bestehen, dem Gesetzgeber bei der Prüfung der Angemessenheit mehr Spielraum als bisher zu geben. Art. 15 GG sei Ermächtigungsgrundlage für den Gesetzgeber für einen Eingriff in die Eigentumsverhältnisse. Fraglich sei, ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich sei, nach dem Wortlaut sei dies nicht der Fall. Dann müsse kein milderer Mittel erwogen und nicht die Angemessenheit der Vergesellschaftung geprüft werden. Es gebe bisher keine zwingende, bindende Antwort, da es keine verfassungsgerichtliche Rechtsprechung gebe. Argumente gegen Verhältnismäßigkeitsprüfung seien, dass:

- d) der Wortlaut von Art. 15 GG das nicht vorsehe;
- e) diese Rechtsfigur bei Verabschiedung des Grundgesetzes noch nicht existiert habe.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei das Verständnis des Grundgesetzes aber nicht auf das beschränkt, was 1949 schon existiert habe, vielmehr sei die weitere mehr als 70-jährige Entwicklung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen. Dabei sei festzustellen, dass beide Senate des Bundesverfassungsgerichts bei allen Grundrechtseingriffen

eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vornehmen. Dem Argument, dass eine Vergesellschaftung nach Art. 15 GG ihre Verhältnismäßigkeit in sich trage und auch kein, über die Vergesellschaftung hinausgehendes Ziel verfolgen müsse, sei entgegengehalten, dass der Gesetzgeber sehr wohl ein Vergesellschaftungsziel (Gemeinwohlziel?) vor Augen haben müsse, zum Beispiel die Schaffung von dauerhaft bezahlbarem Wohnraum, an dem die Verhältnismäßigkeitsprüfung abuarbeiten sei.

Die Vorsitzende dankt dem Vortragenden und eröffnet die Diskussion.

Ein Kommissionsmitglied wendet ein, dass darüber hinaus auch die Demokratisierung der Wohnverhältnisse mit der Schaffung von Beteiligungsstrukturen, inklusive Wohnverhältnisse, eine sozial-ökologische Transformation, Nachhaltigkeit und die Vermeidung von Segregation Vergesellschaftungsziele seien.

Ein anderes Kommissionsmitglied fragt, ob zum Gemeinwohlziel noch die sogenannte Vergesellschaftungsreife hinzukommen müsse.

Das vortragende Kommissionsmitglied informiert, es werde vertreten, dass in der Vergesellschaftung selbst das Gemeinwohlziel liege; deshalb werde eine sogenannte „Sozialisierungsreife“ als Voraussetzung in Frage gestellt. Gegen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung werde zusätzlich eingewendet, das Gesetz müsse nur die in Art. 15 GG genannten Vergesellschaftungsgegenstände betreffen, dann sei keine weitere Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich. Das Mitglied selbst vertrete die Auffassung, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Vergesellschaftungen notwendig sei, da es sich um massive Eingriffe in das Eigentumsrecht der Betroffenen handele. Das Mitglied weist ferner auf Eigentumsausgestaltungen nach Art. 14 GG hin, die im Ergebnis einer Vergesellschaftung nahekommen könnten, aber unbestritten immer eine Verhältnismäßigkeitsprüfung verlangten. Wenn eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stattfinden müsse, entfielen jede über die schlichten Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 15 GG hinausgehende gerichtliche Kontrolle von Vergesellschaftungsgesetzen und es wäre nur noch eine politische Kontrolle möglich.

Ein weiteres Kommissionsmitglied stimmt dieser Bewertung im Ergebnis zu, ist jedoch der Ansicht, dass es bei Art. 15 GG eine andere Art der Verhältnismäßigkeitsprüfung geben müsse, weil durch Vergesellschaftung nur ein einzelner Eingriff vorgenommen würde. Es müssten nicht die Eignung und die Erforderlichkeit geprüft werden, sondern nur die Angemessenheit. Außerdem gebe es keinen vollständigen Tatbestand.

Daraufhin kommt die Frage auf, was dies bedeute, worauf das angesprochene Mitglied darauf hinweist, dass im Gesetz stehe, was gemacht werden könne, aber nicht unter welchen Bedingungen bzw. unter welchem Tatbestand.

Ein anderes Kommissionsmitglied betont, dass Art. 15 GG nicht *lex specialis* zu Art. 14 GG mit dem gleichen Prüfungsprogramm sei. Des Weiteren müsse sich der Gesetzgeber nur auf den Vergesellschaftungszweck als Selbstzweck beziehen, nur dafür müsse er sich rechtfertigen. Nur daraufhin sei die Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Von einem Kommissionsmitglied wird die Frage aufgeworfen, ob beim Zweck zwischen Gemeineigentum und anderen Formen der Gemeinwirtschaft zu differenzieren sei. Auch in Art. 13 GG seien Zweck und Mittel normiert und trotzdem sei eine Verhältnismäßigkeitsprüfung festgelegt.

Das vortragende Mitglied erwidert auf einen vorherigen Beitrag, dass es richtig sei, auf das genaue Ziel des Gesetzes zu schauen. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bundesnotbremse werde bestätigt, dass auch die Kosten des Staates bei der Angemessenheitsprüfung eines Eingriffs in den Blick zu nehmen seien; es seien die geeigneten und erforderlichen Maßnahme zu treffen, die Dritte und die Allgemeinheit am wenigsten belasteten.

Kurze Pause

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird ein Kommissionsmitglied gebeten, noch einmal den Unterschied zwischen Art. 14 und Art. 15 GG darzustellen.

Das angesprochene Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass im Unterschied zu Art. 14 GG bei Art. 15 GG die Erforderlichkeit nicht geprüft werden müsse, weil der Zweck in Art. 15 GG selbst schon festgelegt sei.

Das andere Kommissionsmitglied erwidert, die Angemessenheitsprüfung diene sozusagen als Stoppschild, weil sonst „alles“ vergesellschaftet werden könne.

Ein weiteres Kommissionsmitglied erläutert, ob bei Gemeineigentum oder anderen Formen der Gemeinwirtschaft: es komme darauf an, dass es keinen privaten Profit gebe. Gemeinwirtschaft heiße nicht, dass Vermögen auf den Staat übertragen werde und dieser weiter Profit mache. „Zum Zweck der Vergesellschaftung“ heiße, dass es keinen weiteren Zweck brauche.

Ein Kommissionsmitglied verweist darauf, dass Eigentum nicht naturrechtlich betrachtet werden könne und nicht ohne gesetzliche Zuweisung und normative Prägung durch Inhalts- und Schrankenbestimmung bestehe. Mit Blick auf die Weimarer Reichsverfassung und den Parlamentarischen Rat zur Ausarbeitung des Grundgesetzes könne festgestellt werden, dass Vergesellschaftung nicht zwingend als sozialistische Maßnahme zu sehen sei.

Ein anderes Kommissionsmitglied ruft dazu auf, keine Furcht vor einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu haben, denn wenn ein anderes Mittel für die Zwecke angemessenes Wohnen, Demokratisierung etc. gefunden würde, dann liege es doch nahe, dieses andere Mittel vergleichsweise in Erwägung zu ziehen.

Ein Kommissionsmitglied betont unter Verweis auf den Parlamentarischen Rat und Carlo Schmid, die wirtschaftspolitische Offenheit des Grundgesetzes werde preisgegeben, wenn man Art. 15 GG nicht als Strukturentscheidung sehe. Art. 15 GG meine nicht jedes Eigentum, sondern „Wirtschaftseigentum“ (wirtschaftlich bedeutsames Eigentum) und die Verhältnismäßigkeit werde durch die Entschädigung sichergestellt.

Ein anderes Mitglied merkt dazu an, bei der gerichtlichen Kontrolle gehe es zentral um Schutz gegen Willkür.

Ein weiteres Mitglied stimmt dem zu. Die Kontrolle werde auch anhand des Gleichheitssatzes durchgeführt.

Es wird die Frage aufgeworfen, welche Grenzen die demokratische Gesetzgebung gegen Rendi-teorientierung setzen dürfe.

Ein Kommissionsmitglied bezweifelt, dass die gerichtliche Kontrolle reduziert sei, wenn keine Ver-hältnismäßigkeitsprüfung stattfinde. Es müsse zwischen Eingriff und Ausgestaltung unterschieden werden.

Ein weiteres Mitglied stellt als Unterschied heraus, bei Fällen des Art. 14 GG müsse sozusagen mit dem Ausdruck des Bedauerns Eigentum entzogen werden, bei Art. 15 GG sei es so, dass Privatei-gentum nicht mehr als angemessen betrachtet werde.

Ein Kommissionsmitglied nennt als Beispiel für eine weitere Differenzierung Haltefristen bei Wert-papieren als Eingriff für Wertpapierbesitzer und als inhaltliche Ausgestaltung des Eigentums für Erwerber. Es stelle sich dann die Frage der Übertragung auf Wohnungen.

Mittagspause

Nach der Mittagspause berichtet ein Kommissionsmitglied zum Thema Vergesellschaftungsreife als eventuell ungeschriebenem Tatbestandsmerkmal. Voraussetzungen für die Vergesellschaftungsfähigkeit des Gegenstands seien demnach:

1. Eine bestimmte wirtschaftliche Bedeutung, also nicht z.B. „kleinbäuerliche“ Strukturen, sondern der Bezug auf die Gesamtwirtschaft oder eine Sparte bzw. einen Sektor.
2. Die Betroffenen schaffen es nicht, sich am Markt zu versorgen.

Als historisches Argument für Vergesellschaftungsreife gelte Art. 156 der Weimarer Reichsverfas-sung. Nach Ansicht von Bryde sei der Begriff Produktionsmittel weit zu fassen und dann durch das Kriterium Vergesellschaftungsreife bzw. Sozialisierungsreife eventuell zu korrigieren. Telos sei, dass die Bedürfnisbefriedigung nicht funktioniere. Gegen das Kriterium Vergesellschaftungsreife bzw. Sozialisierungsreife spreche, dass dieses nicht im Normtext stehe.

In der anschließenden Diskussion erläutert ein Kommissionsmitglied, dass man den Vergesell-schaftungszweck als Selbstzweck annehmen und die Vergesellschaftungsreife dann mitdenken könne.

Dazu wird angemerkt, Verhältnismäßigkeitsprüfung und Vergesellschaftungsreife seien beide ein Korrektiv.

Das vortragende Kommissionsmitglied formuliert dazu das Bild einer „geronnenen“ Verhältnismä-ßigkeitsprüfung in Gestalt der Vergesellschaftungsreife.

Ein weiteres Kommissionsmitglied erinnert daran, dass es unterschiedliche Konzepte zur Vergesellschaftungsreife gebe und auch zur Marktrelevanz und letzteres von der Marktdefinition abhängen. Das Mitglied weist auf den Gutachter Battis hin, der meint, dass „nur“ 15 Prozent der Wohnungen in Berlin betroffen seien und spricht sich stattdessen dafür aus, den finanzialisierten Wohnungsmarkt in Berlin zu betrachten.

Ein Kommissionsmitglied ergänzt dazu, das Abstellen auf Versorgungsknappheit sei eine teleologische Engführung. Art. 15 GG nur auf Versorgungsprobleme festzulegen, werde dieser Regelung nicht gerecht.

Ein weiteres Kommissionsmitglied schließt sich dieser Ansicht an. Es sei interessant, danach zu fragen, wer das Abstellen auf Versorgungsknappheit wann eingebracht habe. Mit Blick auf das Ergebnis der Bundestagswahl 1949 sollte danach wohl die Marktordnung als Normalordnung (gegen das Grundgesetz) festgeschrieben werden.

Ein anderes Kommissionsmitglied merkt dazu an, es sei bedauerlich, wenn ökonomisch sinnvolle Vorhaben als Optionen vom Tisch seien, weil man unbedingt die Feststellung von Vergesellschaftungsreife verlange.

Es wird hierzu die Frage aufgeworfen, ob Vergesellschaftungsreife als Grenze oder als Inhaltsbestimmung zu verstehen sei.

Das vortragende Mitglied vertritt Ansicht, eine Festlegung sei hier nicht leicht möglich, deswegen solle die Frage zunächst offenbleiben.

Die Vorsitzende bestätigt, dass diese Frage auch später nachjustiert werden könne.

Zur Frage von Grund und Boden trägt ein Kommissionsmitglied vor: Grund seien städtische Flächen. Böden seien unbebaute Flächen insbesondere landwirtschaftliche Flächen. Des Weiteren weist das Mitglied darauf hin, dass an Grundstücken Rechte, sogar in die Höhe und in die Tiefe, also dreidimensional, bestünden, geregelt in § 905 BGB, und wesentliche Bestandteile gemäß § 93 BGB nicht Gegenstand besonderer, eigener Rechte sein könnten. Es stelle sich die Frage, ob Produktion nur Urproduktion bedeute oder auch die industrielle Produktion erfasse. Sodann sei es bei teleologischer Reduktion so, dass der Grund von Unternehmen nur sozialisiert werden dürfe, wenn er durch Produktionsunternehmen genutzt werde. Es sei falsch, dass es nur um Boden gehe, der für Produktion genutzt werde. Bei Bodenknappheit müssten auch Maßnahmen möglich sein, die nicht der Produktion dienen. Die Sozialisierung sei nicht auf Grund, der der Produktion diene, beschränkt, was auch an den Enteignungsregeln des BauGB zu sehen sei. Auch die Auffassung, Wohnungseigentum sei nicht erfasst, sei verfehlt. Denn alle beschränkt dinglichen Rechte würden mitsozialisiert, soweit diese für den Vergemeinschaftungszweck gebraucht würden. Der einzelne Wohnungseigentümer behalte sein Wohnungseigentum. Es gehe um die Fälle, in denen die Aufteilung in Wohnungseigentum durchgeführt, aber das Wohnungseigentum von der Gesellschaft noch nicht veräußert wurde.

In der nachfolgenden Diskussion wird die Frage aufgeworfen, wie bei sale-and-lease-back oder anderen Maßnahmen trotzdem vergesellschaftet werden könne.

Dazu wird von einem Kommissionsmitglied die Ansicht vertreten, wenn bei einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) ein kleiner Teil veräußert worden sei, würde die Verhältnismäßigkeitskontrolle ergeben, dass diese Wohnungen nicht vergesellschaftet werden könnten. Weiter stelle sich die Frage, wie Grundbuchenkenntnisse zur Zuordnung zu gewinnen seien und es wird darauf hingewiesen, dass die Initiative zu Recht darauf verweise, dass hier wie bei Geldwäscheverdacht vorgegangen werden müsse. Das Mitglied ergänzt, es bestehe auch die Notwendigkeit, das Grundbuch mit dem Handelsregister zu korrelieren, um die wirtschaftlich Berechtigten herauszufinden.

Ein anderes Kommissionsmitglied bringt als Testfrage die Frage nach Kleineigentümerinnen und Kleineigentümern auf, also z.B. drei Parteien in Wohnungen in einem Wohnturm und deren wohl unbestrittene Ausnahme von Vergesellschaftung und der Begründung hierzu. Weiter stelle sie die Frage nach Gutachten zu möglichen Umgehungsstrategien.

Das zuvor vortragende Mitglied bringt hierzu das Schlagwort von Hans-Jochen Vogel ein: „Der gesamte städtische Raum gehört der Kommune“. Es sei sinnvoll, sich auf finanzialisierte Akteure zu konzentrieren, auch ein Stichtag sei wohl nötig, wie beim Mietendeckel. Zudem müssten die Unternehmensverflechtungen beleuchtet und die Frage geklärt werden, was Unternehmen sachenrechtlich machen. Fragen des Erbbaurechts seien ebenfalls wichtig.

Die Vorsitzende wirft die Frage nach einem Gutachten zu möglichen Umgehungsstrategien und zu der Frage auf, wie die Eigentumsverhältnisse der Wohnungen im Hinblick auf die zu vergesellschaftenden Unternehmen ermittelt werden könnten.

Hierzu informiert ein Kommissionsmitglied, dass sich ein anderes Mitglied dazu schon Gedanken gemacht habe - unter dem Stichwort „Verschleierung der Verhältnisse“.

Die Vorsitzende bittet darum, diese Fragen in der nächsten Sitzung zu erörtern.

Ein Kommissionsmitglied greift den Fall der drei Parteien im Wohnturm wieder auf. Dieser sei interessant und erinnere auch wieder an die Frage nach anderen Formen der Gemeinwirtschaft und einer Differenzierung bei der Entschädigung. Des Weiteren würden sich auch einzelne Vermieter schlimm verhalten und finanzialisierte nicht immer. Es sollte in Erwägung gezogen werden, fachkundige Personen einzuladen. Es sollten nicht gleich Gutachten vergeben werden, weil dies zu lange dauere. Auch ein vorbereitender Ausschuss der Kommission könne sich mit der fachkundigen Person zusammensetzen.

Die Vorsitzende fragt vier Mitglieder der Kommission, ob sie sich um die Frage kümmern könnten, woher die erforderlichen Daten beschafft und an wen die ggf. erforderlichen Gutachten vergeben werden könnten. Sie werde gerne unterstützend dabei tätig sein.

Ein weiteres Mitglied erinnert an die Differenzierung nach Art. 3 GG, um Kleineigentümer auszunehmen.

Das Kommissionsmitglied, das das Beispiel mit den Kleineigentümern eingebracht hat, teilt mit, dass die Ausführungen dazu kein Plädoyer gewesen seien, sondern nur zu einer Kontrollfrage führen sollten.

Ein anderes Kommissionsmitglied verweist darauf, dass Selbstnutzer von Wohneigentum auszunehmen seien und dann auch die 3.000er-Grenze oder andere Grenzen überprüft werden müssten. Es gehe um den finanzialisierten Wohnungsmarkt, nicht um einzelne Eigentümer.

Ein weiteres Kommissionsmitglied wendet dazu ein, dass auch Einzelpersonen über Gesellschaften viele Wohnungen hielten.

Ein Kommissionsmitglied wird gefragt, was mit Sanktionscharakter im konkreten Fall gemeint sei.

Das angesprochene Kommissionsmitglied erklärt, dass damit das Treffen bestimmter Geschäftsmodelle gemeint sei.

Die Vorsitzende fasst die nächsten Vorhaben zusammen: Klärung der erforderlichen Daten (Grundbücher, Liegenschaftskataster, Abgleich mit dem Handelsregister bzw. Transparenzregister) und Vorbereitung für eine der nächsten Diskussionen in der Kommission.

Ein Kommissionsmitglied bringt die Frage auf, ob Fragen an den Senat zu stellen seien.

Ein anderes Kommissionsmitglied verweist auf den Sachverständigen Trautvetter, der in der Anhörung der Kommission schon seine Erfahrung zum Thema vorgetragen habe. Die Kommission solle ihn erneut kontaktieren.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Kurze Pause

Ein Kommissionsmitglied trägt zum Thema „Recht auf angemessenes Wohnen und Recht auf Stadt“ vor. Das Mitglied weist zunächst auf die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 89,1) hin, dass das Eigentumsrecht der Verfassung weitergehe, als das Eigentumsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und deshalb das Besitzrecht des Mieters bzw. der Mieterin an der Wohnung verfassungsrechtlich geschützt sei. Es gehe beim Wohnen um Grundbedürfnisse des Menschen und um die Verwirklichung der Persönlichkeit. Das vortragende Mitglied verweist auf Art. 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Berlin:

„Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum. Das Land fördert die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum, insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen, sowie die Bildung von Wohnungseigentum.“

Der Verfassungsgerichtshof Berlin habe offengelassen, ob dies ein individueller Anspruch sei. Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, enthalte das Recht auf Wohnen. Zur Verwirklichung dieses Rechts reiche ein Dach über dem Kopf allein nicht aus. Auch in entwickelten Gesellschaften seien unzureichende Wohnverhältnisse festzustellen. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 112, 1, 26) sei auch das Land Berlin zur Umsetzung des internationalen Pakts und damit zur Sicherung des Rechts auf Wohnen verpflichtet. Es gehe auch um das Recht auf Stadt, um soziale Teilhabe ohne Diskriminierung, Chancengleichheit und nachhaltige Entwicklung. Das Mitglied verweist auch auf die Leipzig

Charta 2020; diese sei zwar ein sogenanntes „soft law“, doch zeige diese ein Bewusstsein für gemeinsames Stadtleben.

In der anschließenden Diskussion wird die Frage gestellt, wie der genannte Artikel 11 in Berlin eingeklagt werden könne.

Das vortragende Kommissionsmitglied erklärt dazu, dass es kein einklagbares Recht sei, aber eine menschenrechtliche Verpflichtung, die das Land Berlin umsetzen müsse.

Ein anderes Kommissionsmitglied stellt die Frage nach den Instrumenten und wo die Kosten sinken sollten und schlägt vor, zu identifizieren, wo dies wirklich gebraucht werde, z.B. nicht beim Restaurantbesuch, aber beim Wohnen.

Das vortragende Kommissionsmitglied wendet ein, das sei eine Hierarchisierung von Zwecken.

Das fragende Mitglied erwidert, es gehe zunächst nur um das Mitdenken dieser Überlegungen.

Ein weiteres Kommissionsmitglied schlägt vor, der Ort für diese Prüfung sei bei der Frage der Angemessenheit und bei dem Kriterium Daseinsvorsorge und der Erfüllung der Verpflichtungen hierzu.

Das vortragende Kommissionsmitglied verweist darauf, dass es viele Zwecke der Vergesellschaftung gebe, beispielsweise auch das Recht auf Stadt. Wichtig sei das Bewusstsein, dass ein basales Menschenrecht umgesetzt werden müsse.

Ein anderes Kommissionsmitglied erinnert daran, dass auch der Eigentumsschutz im Blick bleiben müsse, worauf das vortragende Mitglied erwidert, dass es typisch sei, dass zuerst über Investitionsschutz nachgedacht werde.

Ein anderes Kommissionsmitglied betont, es sei wichtig, keine Hierarchisierungen einzuziehen. Es sei so, dass Sozialrechte eher weniger oder nicht beachtet würden, beim Recht auf Eigentum sei dies aber noch nie vorgekommen.

Ein Kommissionsmitglied ergänzt, wichtig sei, dass das Eigentumsrecht grundsätzlich auch die Grenze staatlichen Handelns darstelle. Bei Sozialrechten als Leistungsrechten sei das anders, da müssten dann die Eigentumsrechte gewahrt werden.

Das vortragende Kommissionsmitglied erinnert daran, dass das Recht auf angemessenes Wohnen ein Recht für alle sei.

Ein Kommissionsmitglied informiert, dass Singapur sehr kapitalistisch geprägt sei, andererseits das Wohnungssystem eher sozialistisch.

Ein anderes Kommissionsmitglied betont, das Recht auf Wohnen und Stadt könne zum Auffüllen des Inhalts von Art. 15 GG dienen.

Das vortragende Kommissionsmitglied ergänzt dazu, es gehe eben auch um Teilhabe an der Stadt als sozialem Grundbedürfnis – und zwar nicht im segregierten Viertel.

Ein Kommissionsmitglied bringt als Idee am Rande auf, ob es eine Pflicht für Arbeitgeber zur Schaffung von Wohnraum geben könne.

Dazu bemerkt ein anderes Kommissionsmitglied, dass das die bekannte Werkwohnung sei, für die es schon eine Tradition gebe.

Am Schluss der Diskussion dankt die Vorsitzende allen Kommissionsmitgliedern für die sehr inhaltsreichen Erörterungen.

Sie weist darauf hin, dass die nächste Sitzung wie vorgesehen im Hotel Dietrich Bonhoeffer Haus stattfindet.

Ende der Sitzung 14.50 Uhr.